Gemeinde Stimpfach
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung

zur Änderung der Anlage der Friedhofsatzung (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Stimpfach vom 14.11.2011 zuletzt geändert am 27.03.2015

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2025 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Friedhofsatzung (Bestattungsgebührenordnung) vom 14.11.2011 zuletzt geändert am 27.03.2015 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsatzung (Bestattungsgebührenordnung) erhält folgende Fassung:

-Bestattungsgebührenordnung –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Amtshandlung je Sterbefall / Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	50 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	67 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	**Bestattung / Grabherstellung Reihengräber**	
	2.1.1 Einzelgrab Personen über 10 Jahren 2.1.2 Einzelgrab Personen bis 10 Jahren 2.1.3 Tiefgrab 2.1.4 Doppelgrab 2.1.5 Urnengrab 2.1.6 Tot- und Fehlgeburten	860 € 520 € 980 € 860 € 300 € 300 €
	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	30 %
2.2	**Überlassung Reihengräber / Nutzungsdauer 25 Jahre**	
	2.2.1 Einzelgrab Personen über 10 Jahren Zuschlag Trittplatten/Weg	1.100 € 310 €

	2.2.2 Einzelgrab Personen bis 10 Jahren 2.2.3 Tiefgrab Zuschlag Trittplatten/Weg 2.2.4 Doppelgrab Zuschlag Trittplatten/Weg 2.2.5 Urnengrab Zuschlag Trittplatten/Weg 2.2.6 Tot- und Fehlgeburten Preisanpassung Trittplatten/Weg bei Verlängerung Grabnutzung über 25 Jahre (Reihengrab ND 25 J./40 J. x Jahre ND-Verlängerung)	550 € 1.650 € 310 € 2.200 € 410 € 600 € 200 € 550 €
2.3	**Pflegekosten Rasengräber während der ND 25 Jahre**	
	2.3.1 Einzelrasengrab 2.3.2 Tiefrasengrab 2.3.3 Urnenrasengrab (Einzel- u. Doppelgrab 2.3.4 Baumgrab (mit Namenstafel)	1.280 € 1.280 € 1.020 € 1.120 €
2.4	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**	
	2.4.1 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab Gebühren 2.2.1 bis 2.2.5 anteilige verlängerte ND über 25 Jahre hinaus (neue ND 25 Jahre abzgl. verstrichene ND Erstbelegung) 2.4.2 Benutzung Aussegnungshalle 2.4.3 Benutzung Leichenzelle 2.4.3.1 1. Tag 2.4.3.2 jeder weitere Tag 2.4.4 Benutzung Kühlvitrine 2.4.4.1 1. Tag 2.4.4.2 jeder weitere Tag 2.3.5 Benutzung Notsarg (incl. Reinigung)	 220 € 80 € 40 € 40 € 20 € 50 €
2.5	**Sonstige Leistungen**	
	2.5.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde 2.5.2 Zuschlag zu 2.5.1 in besonders erschwerten Fällen	67 € 50 v.H.
2.6	**Einmaliger Auswärtigenzuschlag zu den Benutzungsgebühren 2.2, 2.3 und 2.4.1**	
	Der Auswärtigenzuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene in einem auswärtigen Heim (Anstalt) oder wegen Pflegebedürftigkeit in einem privaten Haushalt untergebracht war und unmittelbar vorher in der Gemeinde Stimpfach gewohnt hat.	50 v. H.
3.	**Umsatzsteuer**	
	Soweit die Leistungen, die den in der Bestattungsgebührenordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	

§ 2

Inkrafttreten

1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anlage zur Friedhofsatzung vom 14.11.2011 zuletzt geändert am 27.03.2015 (Bestattungsgebührenordnung) vom 14.11.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Stimpfach, den 25.03.2025

gez. Matthias Strobel
- Bürgermeister -